

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren der Ortsgemeinde Weyerbusch
vom 24. Januar 2008**

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 22. Juli 2021

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung - Gebührentarif.
- (2) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuerpflicht erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 31. März 2003 außer Kraft.

Weyerbusch, 24. Januar 2008

Ortsgemeinde Weyerbusch

Manfred Hendricks
Ortsbürgermeister

Anlage
zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Weyerbusch vom 24. Januar 2008
zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 22. Juli 2021

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|-------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 300 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 500 € |
| 2. Überlassung einer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach I b | 500 € |
| 3. Anonyme Reihengrabstätte | 500 € |
| 4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofsatzung | 300 € |
| 5. Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung | 300 € |
| 6. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“ | 300 € |
| 7. Anonyme Urnenreihengrabstätte | 300 € |

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahl- und Rasenwahlgrabstätten

- | | |
|--|-------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofsatzung je Grabstelle | 750 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 30 € |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

III. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahl- und Rasenurnenwahlgrabstätten

- | | |
|--|-------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofordnung je Grabstelle | 400 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 25 € |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

IV. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten

- | | |
|--|-------|
| 1. Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 Absatz 1 Ziffer der Friedhofsatzung) | 300 € |
|--|-------|

V. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herstellung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.

Zur Grabherstellung gehören: Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.

VI. Einfassung der Gräber nach § 26 Abs. 3 und 4 der Friedhofsatzung

- | | |
|--------------------------------|-------|
| 1. Reihengrabstätte | 300 € |
| 2. Wahlgrab je Grabstelle | 300 € |
| 3. Urnenreihengrab | 270 € |
| 4. Urnenwahlgrab je Grabstelle | 270 € |

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschriftgebern als Auslagen zu ersetzen.

VIII. Benutzung der Friedhofhalle

1.	Aufbahrung einer Leiche ohne Hallenbenutzung	120 €
2.	Aufbahrung einer Leiche mit Hallenbenutzung	140 €
3.	Aufbahrung einer Urne ohne Hallenbenutzung	80 €
4.	Aufbahrung einer Urne mit Hallenbenutzung	140 €

IX. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

X. Jährlicher Pflegezuschlag für Grabstätten

a)	Rasenreihengrabstätte	30 €
b)	Rasenwahlgrabstätte	50 €
c)	Urnenrasenreihengrabstätte	15 €
d)	Urnenrasenwahlgrabstätte	30 €
e)	Anonyme Reihengrabstätte	30 €
f)	Anonyme Urnenreihengrabstätte	15 €
g)	Urnenreihengrabstätte im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“	15 €

XI. Namenstafel

1)	Namenstafel „Bestattung unter Bäumen“ inklusive Befestigung	20 €
2)	Die Namenstafeln für die Rasengrabstätten werden nach dem tatsächlichen Aufwand für die Herstellung sowie das Verlegen abgerechnet.	

XII. Entfernung/Einebnung von Grabstätten

1.	Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150 €
2.	Reihengrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr	250 €
3.	Rasenreihen- und Rasenurnenreihengrabstätte	50 €
4.	Wahlgrabstätte je Grabstätte	300 €
5.	Rasenwahl- und Rasenurnenwahlgrabstätte je Grabstelle	50 €
6.	Urnenreihengrabstätte	100 €
7.	Urnenwahlgrabstätte	150 €

XIII. Vorzeitige Einebnung von Grabstätten

Für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte werden Pflegegebühren für den Rest der Ruhezeit/Nutzungszeit erhoben. Ausgenommen sind Rasengräber, anonyme Grabstellen und Grabstellen im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“.

Reihengrabstätten pro Jahr	25 €
Wahlgrabstätten pro Jahr	50 €